



verein

TIROLER LANDESMUSEUM
FERDINANDEUM

Museumstraße 15, 6020 Innsbruck
Tel. + 43 (0512) 59 489 -105
Fax + 43 (0512) 59 489 -109

verein@tiroler-landesmuseum.at
www.ferdinandeum.at

Innsbruck, 24. April 2018

EINLADUNG

**zur ordentlichen Mitgliederversammlung des
Vereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum**

am Donnerstag, den 07. Juni 2018, um 17.00 Uhr
in der Bibliothek des Ferdinandeum, Museumstraße 15, Innsbruck

mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 08. Juni 2017 (einsehbar auf www.ferdinandeum.at)
4. Gedenken an die im Jahr 2017 verstorbenen Mitglieder und an Prof. Dr. Werner Plunger
5. Bericht der Vorsitzenden des Vorstands Dr.ⁱⁿ Barbara Psenner
6. Bericht der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ao Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Julia Hörmann-Thurn und Taxis
7. Aus den Tiroler Landesmuseen (Dir. PD Dr. Wolfgang Meighörner)
8. Jahresabschluss zum 31.12.2017 (Mag.^a Cornelia Gasser, Kanzlei Stauder-Schuchter-Kempf)
9. Bericht der Rechnungsprüfer (Dkfm. Dr. Gerhard Schirmer und KR Dr. Ernst Wunderbaldinger)
10. Genehmigung des Jahresabschlusses mit 31.12.2017
11. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats
12. Jahresvoranschlag für 2019
13. Wahl des Aufsichtsrats für die Periode 2019 bis 2023
14. Antrag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Dr. Marjan Cescutti
15. Allfälliges

Bitte nehmen Sie Ihren Mitgliedsausweis zur Versammlung mit.

In der Hoffnung auf eine zahlreiche Teilnahme verbleibe ich

Dr.ⁱⁿ Barbara Psenner
Vorstandsvorsitzende
VEREIN TIROLER LANDESMUSEUM FERDINANDEUM

Auszug aus den Vereinsstatuten:

§8 Mitgliederversammlung

- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. [...] Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vereines im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig; jedes Mitglied darf nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (4) [...] durch schriftlichen Antrag an den Vorstand – einlangend spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung – kann jedes Mitglied die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen und weitere Anträge stellen; eine solcherweise allenfalls ergänzte Tagesordnung ist zum Beginn der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen und gleichzeitig auch im Internet auf der Website des Vereines zu veröffentlichen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse über allfällige Änderungen der Statuten. Die Wahl von Organträgern in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim, die übrigen Abstimmungen erfolgen nicht geheim mit Stimmkarte, es sei denn, mindestens ein Drittel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder wünscht eine geheime Abstimmung.

§12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied kann einen Wahlvorschlag – höchstens vier Personen umfassend – erstatten; dieser muss spätestens acht Tage vor der Wahl einlangen und eine Erklärung jeder einzelnen vorgeschlagenen Person enthalten, dass diese ihre allfällige Wahl bereits vorweg ausdrücklich annimmt. Aus den auf gültigen Wahlvorschlägen angeführten Personen ist eine Liste aller vorgeschlagenen Personen zu erstellen. Aus dieser Liste kann jedes Mitglied anlässlich der Wahl bis zu höchstens vier Personen auswählen; die solcherart jeweils auf eine ausgewählte Person entfallenden Wahlstimmen werden zusammengezählt. Gewählt sind der Reihenfolge nach diejenigen vier Personen, welche die meisten Wahlstimmen erhalten; im Falle von Stimmgleichheit hinsichtlich einzelner Aufsichtsratsmitglieder erfolgt die Reihung unter denjenigen Personen, die jeweils gleich viele Stimmen auf sich vereinigen, durch Los. Der Aufsichtsrat selbst bestimmt mit einfacher Mehrheit aller seiner Stimmen, welche seiner Mitglieder die Funktionen des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernehmen. Der Aufsichtsrat hat bei Tod oder Rücktritt eines seiner Mitglieder das Recht, sich durch Kooptierung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung – in welcher die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes stattfindet – zu ergänzen. Fällt der Aufsichtsrat ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode eines gewählten Aufsichtsratsmitgliedes beträgt höchstens vier Jahre; sofern bei der Wahl für das einzelne Aufsichtsratsmitglied keine kürzere Zeitdauer bestimmt wird, beträgt die Funktionsperiode für dieses Mitglied vier Jahre. Durch Wiederwahlen kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine ununterbrochene Funktionsdauer von höchstens acht Jahren gewählt werden; eine darüber hinausgehende ununterbrochene Funktionsdauer ist nur in den Fällen der Absätze (8) und (9) möglich.